

Num. L.

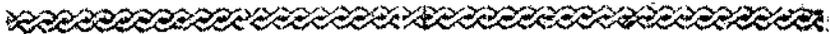
Verordnung wegen der in auswärtigen Kriegesdiensten
stehenden Unterthanen, von 1755.

Dennach in denen von Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden Hohen Vorfahren aus der Regierung von Zeit zu Zeit erlassenen Verordnungen nachdrücklichst verordnet ist, daß niemand, der in auswärtigen Kriegesdiensten stehet, auf einen Meierhof oder andere Stätte, oder zum seßhaften Unterthanen in hiesiger Grafschaft angenommen werden sol; und dann Cellissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden nöthig gefunden, diese Verordnung zu erneuern: als wird auf Hochderoselben gnädigsten specialen Befehl Drossen und Beamten hiermit alles Ernstes anbefohlen, sich auf das genaueste darnach zu achten, und künftighin niemand, der in auswärtigen Kriegesdiensten engagiret ist, auf eine Stätte, oder zum seßhaften Unterthanen anzunehmen. Und gleichwie auch nach der Vorschrift obangezogener Verordnung derjenige Meier oder seßhafter Unterthan, welcher während seinem Meierstand Kriegesdienste annimt, eo ipso seines Hofes oder Stätte verlustigt wird: als haben Drossen und Beamte auch hierauf Acht zu geben, und wenn dergleichen Vorfal sich ereignet, davon zu nöthiger Verfügung ohnverweilt zu berichten. Signatum Detmold den 19 Sept. 1755

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.



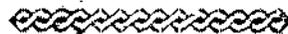
Num.



Num LI.

Verordnung wegen der Advocaten und Procuratoren,
von 1755.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Netrecht ic. Nachdem Wir mißfällig wahrgenommen, daß die Zahl derer Advocaten und Procuratoren an Unsern Obergerichtern sich eine Zeither sehr vermehret, und Wir dahero gnädigst resolviret, nach dem löblichen Vorgang Unserer Wohlseeligen Vorfahren darunter einen gewissen numerum fest zu setzen: als wollen und ordnen Wir hiermit, daß zwar die jetzige recipirte Advocati und Procuratores bleiben, künftighin aber bei deren Abgang nicht mehr als zwölf Advocati und sechs Procuratores seyn und recipiret werden sollen. Wornach Unsere Obergerichter sich zu achten haben. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift. Gegeben Detmold den 10 December 1755.



Num.